

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 55 / Ausgabe vom 23.12.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

55.1	Katzenschutzverordnung der Stadt Worms vom 19.12.2022	Seite 4-6
55.2	Bekanntgabe gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Renaturierung des Lachgrabens	Seite 7

KATZENSCHUTZVERORDNUNG

der Stadt Worms

vom 19.12.2022

Auf Grund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I. S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I.S. 3436) und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015 (GVBl. S. 171) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1 der Katzenschutzverordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck und Ziel der Verordnung, Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kennzeichnungs- und Registrierpflicht - Verpflichtung zur Kastration von freilaufenden Hauskatzen
- § 4 Überwachung
- § 5 Überprüfung

§ 1

Zweck und Ziel der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Stadtgebiet von Worms zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Worms

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*.
- 2) Katzen gelten als fortpflanzungsfähig, wenn sie mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind.

- 3) *Kastration*: Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen.
- 4) *Katzenhalterin oder Katzenhalter*: Ist die Person, der aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten aufkommt und die das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.
- 5) Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder die Halterin oder der Halter noch eine von ihr / ihm beauftragte oder für sie / ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.
- 6) *Kennzeichnung*: Die Katze ist mit einer eindeutigen Markierung zu versehen (Nummerncode), so dass es jederzeit möglich ist, die Katze zu identifizieren und die Katzenhalterin / den Katzenhalter zu ermitteln. Eine eindeutige Kennzeichnung kann durch einen implantierten Mikrochip oder durch eine Tätowierung im Ohr über einen Nummerncode erfolgen.
- 7) *Registrierung*: Die über einen Nummerncode hinterlegten Daten, die das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze, sowie den Namen und die Anschrift der Katzenhalterin / des Katzenhalters zum Inhalt haben, sind in ein öffentliches oder privat geführtes Register, das der Behörde zugänglich ist, einzutragen. Es empfiehlt sich, freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister, kostenfrei, wie z.B. von TASSO e.V. oder dem Deutschen Tierschutzbund registrieren zu lassen.

§ 3

Kennzeichnungs- und Registrierpflicht - Verpflichtung zur Kastration von freilaufenden Hauskatzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.
- (2) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Stadtgebiet unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren sind verpflichtet, ihre Hauskatze von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (3) Von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nur auf Antrag und unter Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung Ausnahmen zulässig, soweit es sich um Rassen- bzw. Zuchtkatzen handelt oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig bzw. fruchtbar ist.

§ 4

Überwachung

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben der zuständigen Behörde und deren Vertretern im Amt auf Verlangen den Nachweis über eine ordnungsgemäße Kennzeichnung, Registrierung und Kastration vorzulegen.
- (2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Durchsetzung der o.g. Maßnahmen, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 5
Überprüfung

Diese Verordnung ist nach fünf Jahren nach deren Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob die mit ihr angestrebten Ziele erreicht worden sind und deshalb ihre Aufhebung bzw. Veränderung erfordern.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Worms, den 20.12.2022
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Bekanntgabe gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Renaturierung des Lachgrabens

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, gibt als zuständige Behörde folgendes bekannt:

Die Stadt Worms beantragt die Genehmigung gem. § 68 WHG für die Renaturierung des Lachgrabens (Gewässer III. Ordnung) in den Gemarkungen Herrnsheim und Abenheim auf einer Länge von ca. 4,6 km.

Für diese Maßnahme ist eine Plangenehmigung nach §§ 68 Abs. 2 WHG und 68 LWG erforderlich. Entsprechend der §§ 5 und 7 Abs. UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insgesamt gehen nur geringe und temporäre Umweltauswirkungen von diesem Vorhaben aus. Die Renaturierung führt zu einer Steigerung der biologischen Diversität.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz zugänglich.

Mainz, 14.12.2022
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
im Auftrag
Brigitte Karsten

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!